

Bedingungen für das Kryptoverwahrgeschäft

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen für das Kryptoverwahrgeschäft (nachfolgend: „**Bedingungen**“) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und dem Kryptoverwahrer Solaris Digital Assets GmbH, c/o Solarisbank AG, Anna-Louisa-Karsch-Straße 2, 10178 Berlin, Deutschland (nachfolgend: „**Kryptoverwahrer**“) für die Bereitstellung einer Wallet zur zur Verwahrung von Blockchain-basierten Kryptowerten im Sinne von § 1 Abs. 11 Satz 1 Nr. 10 Kreditwesengesetz (*KWG*) (nachfolgend: „**Digitale Vermögenswerte**“), die vom Kryptoverwahrer betrieben wird (nachfolgend: „**Wallet**“), sowie das dazugehörige Konto für die Verwahrung und Transaktionsverwaltung von Digitalen Vermögenswerten („**Kryptoverwahrkonto**“). Der Kryptoverwahrer betreibt eine Plattform für Digitale Vermögenswerte, die eine von ihm verwaltete Kryptoverwahrlösung für die Sicherung Digitaler Vermögenswerte und die Verwaltung von Transaktionen bereitstellt (nachfolgend: „**Plattform des Kryptoverwahrers**“).
- 1.2 Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Bedingungen tritt der Kryptoverwahrer als Wallet-Anbieter für Digitale Vermögenswerte gegenüber dem Kunden auf. Der Kryptoverwahrer agiert gegenüber dem Kunden hingegen weder als Handelsplatz, Anlagevermittler oder Anlageberater noch als direkter Verkäufer, Käufer oder Kommissionär von Digitalen Vermögenswerten.

2. Tätigkeit des Partners und Vertragsverhältnis

- 2.1 Das Vertragsverhältnis steht in einem funktionalen Zusammenhang zu dem Vertrag des Kunden mit dem Partner, d.h. diese Bedingungen sowie die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Partners bilden gemeinsam den anwendbaren vertraglichen Rahmen für die Nutzung der Kryptoverwahrdienstleistungen des Kryptoverwahrers.
- 2.2 Für das Vertragsverhältnis des Kunden mit dem Partner gelten ergänzend die gesondert abzuschließenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Partners. Der Partner betreibt eine browserbasierte und/oder App-basierte Nutzeroberfläche (im Folgenden: „**Partner-Frontend**“), über die das Kryptoverwahrkonto für den Kunden zugänglich ist. Die Verantwortung für den Betrieb des Partner-Frontends sowie aller darin enthaltenen Inhalte liegt ausschließlich und allein beim Partner.

3. Änderungen dieser Bedingungen

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden über das Partner-Frontend mitgeteilt und dem Kunden in Textform über die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse angeboten. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt Ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn der Kryptoverwahrer in seinem Angebot besonders hinweisen.

4. Persönliche Voraussetzungen zur Registrierung

- 4.1 Juristische und natürliche Personen, die voll geschäftsfähig im Sinne des § 2 Bürgerliches Gesetzbuch (*BGB*) sind, können ein Kryptoverwahrkonto für Digitale Vermögenswerte eröffnen.
- 4.2 Nicht zur Eröffnung eines Kryptoverwahrkontos zugelassen sind – auch wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind – US-Bürger oder andere Personen, die in den USA oder einem ihrer Bundesstaaten oder Territorien der Körperschaft- oder Einkommensteuer unterliegen.
- 4.3 Nicht zur Eröffnung eines Kryptoverwahrkontos zugelassen sind Personen mit Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in Gebieten, die auf der aktuellen Länderliste der Hochrisikoländer und anderen beaufsichtigten Jurisdiktionen der Financial Action Task Force (*FATF*) stehen.
- 4.4 Nicht zur Eröffnung eines Kryptoverwahrkontos zugelassen sind Personen mit (steuerlichem) Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in Gebieten, in denen der Verkauf oder Kauf von Digitalen Vermögenswerten verboten oder nur unter bestimmten Bedingungen (z.B. einer behördlichen Genehmigung) erlaubt ist oder gegen die ein internationales Embargo oder Sanktionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, der EU oder der Bundesrepublik Deutschland verhängt wurden.
- 4.5 Der Kunde darf bei der Eröffnung eines Kryptoverwahrkontos und der Sicherung Digitaler Vermögenswerte nur im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handeln.

5. Registrierungsprozess im Partner-Frontend und Eröffnung eines Kryptoverwahrkontos

- 5.1 Um die Kryptoverwahrdienstleistungen des Kryptoverwahrers über das Partner-Frontend nutzen zu können, muss sich der Kunde registrieren und ein Kryptoverwahrkonto über das Partner-Frontend beim Kryptoverwahrer eröffnen. Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages über Kryptoverwahrdienstleistungen mit dem Kryptoverwahrer ab, indem er auf die im Partner-Frontend implementierte Bestätigungsschaltfläche klickt. Der Partner leitet die Vertragserklärung und die notwendigen Informationen des Kunden an den Kryptoverwahrer als Erklärungsbote für den Kunden weiter.
- 5.2 Der Kunde ist verpflichtet, für die Registrierung eine gültige E-Mail-Adresse zu verwenden, deren Postfach ausschließlich dem Kunden persönlich zugänglich ist. Zusätzlich ist der Kunde verpflichtet, seine Mobiltelefonnummer anzugeben.
- 5.3 Sobald die Registrierung abgeschlossen ist und das Kryptoverwahrkonto bei dem Kryptoverwahrer eröffnet wurde, wird das Kryptoverwahrkonto des Kunden für die Nutzung von Kryptoverwahrdienstleistungen für Digitale Vermögenswerte aktiviert.

6. Technische Voraussetzungen

- 6.1 Der Zugriff auf das Kryptoverwahrkonto ist nur über das Partner-Frontend möglich, der Kunde benötigt daher einen Computer oder ein mobiles Endgerät mit einer Internetverbindung, über die das Partner-Frontend verfügbar ist. Andere Zugriffsmethoden werden nicht unterstützt.
- 6.2 Mit der Zulassung des Kunden zur Nutzung von Kryptoverwahrdienstleistungen über das Partner-Frontend erfolgt die gesamte Kommunikation zwischen dem Kryptoverwahrer und dem Kunden im Zusammenhang mit der Nutzung der Kryptoverwahrdienstleistungen über das Partner-Frontend ausschließlich in elektronischer Form über die jeweilige Anwendung oder per E-Mail, sofern in diesen Bedingungen oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Partners nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Erklärungen werden dem Kunden nicht zusätzlich in Papierform zugesandt, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung dazu.
- 6.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Ausdrücke der auf dem Partner-Frontend angezeigten Daten aufgrund individueller Hard- oder Softwarekonfigurationen von der Bildschirmanzeige abweichen können. Der Kryptoverwahrer übernimmt keine Haftung soweit modifizierte Daten des Online-Bildschirms verbreitet werden.
- 6.4 Der Kryptoverwahrer hat keinen Einfluss auf die Funktionalität und Konfiguration der Geräte des Kunden oder auf die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit seiner Internetverbindung zum Partner-Frontend.

7. Leistungsangebot der Kryptoverwahrdienstleistungen

- 7.1 Der Kryptoverwahrer erzeugt und speichert für den Kunden kryptografische private Schlüssel, die für die Verwahrung und Übertragung der Digitalen Vermögenswerte des Kunden erforderlich sind.
- 7.2 Für jede Art von Digitalen Vermögenswerten, die in Nr. 10.1 dieser Bedingungen aufgeführt sind, erhält der Kunde individuelle und separate Kryptoverwahrkontoadressen. Jede Kryptoverwahrkontoadresse kann nur zur Einzahlung von Digitalen Vermögenswerten einer bestimmten Art verwendet werden, die von der entsprechenden Kryptoverwahrkontoadresse unterstützt wird (z.B. erhält der Kunde eine Kryptoverwahrkontoadresse, die Bitcoin unterstützt und zur Einzahlung von Bitcoin verwendet werden kann, die jedoch keine anderen Arten von Digitalen Vermögenswerten wie z.B. Ethereum unterstützt).
- 7.3 Der Kryptoverwahrer kann verschiedene Arten von Transaktionen im Namen des Kunden ausführen:
- Annahme von Einzahlungen von Digitalen Vermögenswerten („**Einzahlung**“).
 - Übertragungen von Digitalen Vermögenswerten des Kunden an externe Wallet-Adressen („**Übertragung**“).
 - Transfer von Digitalen Vermögenswerten an andere Kryptoverwahrkonten, die innerhalb der Plattform des Kryptoverwahrers geführt werden („**Transfer**“).
- 7.4 Der Kunde kann in seinem Kryptoverwahrkonto Transaktionen von digitalen Vermögenswerten beauftragen. Im Falle von Übertragungen oder Transfers von Digitalen Vermögenswerten vom Kryptoverwahrkonto des Kunden muss das Kryptoverwahrkonto über ein ausreichendes Guthaben verfügen, um die angeforderte Transaktion einschließlich etwaig anfallenden Kosten und Gebühren auszuführen. Vorbehaltlich etwaiger vom Kryptoverwahrer vorgesehener Beschränkungen oder regulatorischer Einschränkungen

kann ein Kunde einen Teil oder sämtliche seiner Digitalen Vermögenswerte aus der Wallet an externe Wallet-Adressen übertragen. Der Kryptoverwahrer wird die Transaktionsaufträge in angemessener Zeit ausführen. Der tatsächliche Zeitpunkt für die Verarbeitung und Übermittlung einer Transaktion auf Blockchain-Ebene hängt vom Blockchain-Netzwerk ab und liegt außerhalb der Kontrolle des Kryptoverwahrers. Der Kunde kann in seinem Kryptoverwahrkonto die Salden der ein- und ausgehenden Transaktionen und die Transaktionsstatus einsehen. Im Falle eines Fehlers, der verhindert, dass eine Transaktion erfolgreich verarbeitet werden kann, kann eine Transaktion in den Status fehlgeschlagen übergehen. Jeder Betrag, der durch eine solche Transaktion gesperrt wurde, wird freigegeben und der verfügbare Saldo des Kryptoverwahrkontos aktualisiert.

8. Treuhand-Kryptoverwahrkonto; Trennung von Digitalen Vermögenswerten

- 8.1 Der Kryptoverwahrer verwahrt die Digitalen Vermögenswerte des Kunden als Treuhänder für Rechnung des Kunden.
- 8.2 Der Kryptoverwahrer verwahrt seine eigenen Digitalen Vermögenswerte jederzeit getrennt von den Digitalen Vermögenswerten eines Kunden. Der Kryptoverwahrer stellt durch Aufzeichnungen und ordnungsgemäße Buchführung sicher, dass die für Kunden gehaltenen digitalen Vermögenswerte jederzeit jedem einzelnen Kunden als Inhaber des Kryptoverwahrkontos zugeordnet werden und dass die Digitalen Vermögenswerte des Kunden jederzeit von den eigenen Digitalen Vermögenswerten des Kryptoverwahrers unterschieden werden können.
- 8.3 Ein Kunde als Inhaber des Kryptoverwahrkontos ist Eigentümer der Digitalen Vermögenswerte, die seinem Kryptoverwahrkonto zugeordnet sind.

9. Technische und Organisatorische Maßnahmen

- 9.1 Der Kryptoverwahrer hat im Rahmen seiner Verantwortung seine interne Organisation so zu strukturieren, dass sie den technischen und organisatorischen Anforderungen für den Schutz von verwahrten Digitalen Vermögenswerten entspricht.
- 9.2 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt. Der Kryptoverwahrer ist berechtigt, seine technischen und organisatorischen Maßnahmen anzupassen, insbesondere wenn neue technische Sicherheitsmaßnahmen durch Marktstandards gefordert oder von den Aufsichtsbehörden oder gleichwertigen Stellen empfohlen werden, wobei jedoch keine Änderung zulässig ist, wenn sie von dem vertraglich vereinbarten oder gesetzlich vorgeschriebenen Schutzniveau abweicht. Der Kryptoverwahrer hat wesentliche Änderungen zu dokumentieren und den Kunden über solche Änderungen unverzüglich zu informieren.

10. Risikohinweise; Blockchain Protokolle; Forks; Keine Anlageberatung

- 10.1 Der Kryptoverwahrer unterstützt die Blockchain-Protokolle sowie Digitalen Vermögenswerte Bitcoin (BTC) und Ethereum (ETH). Darüber hinaus unterstützt der Verwahrer die auf dem Ethereum-Blockchain-Protokoll basierenden Token, einschließlich Security Token, die mit dem ERC20-Token-Standard kompatibel sind. Der Leistungsumfang und die Art der unterstützten Digitalen Vermögenswerte können Einschränkungen unterliegen, die vom Partner festgelegt werden. Der Kryptoverwahrer behält sich das Recht vor, weitere Blockchain-Protokolle und Token-Standards zu unterstützen. Weder gehören dem Kryptoverwahrer noch kontrolliert er die Software-Protokolle, die einer Blockchain oder Smart Contracts zugrunde liegen und die Funktionen von Digitalen Vermögenswerten bestimmen. Der Kryptoverwahrer ist nicht für den Betrieb der zugrunde liegenden Protokolle – einschließlich Smart Contracts – von Digitalen Vermögenswerten verantwortlich und übernimmt keine Garantie für deren Funktionalität, Verfügbarkeit oder Sicherheit. Der Kryptoverwahrer ist nicht für Funktionen oder Handlungen verantwortlich, die ein Emittent von Digitalen Vermögenswerten durchführen kann, wie z.B. – aber nicht hierauf beschränkt – das Burning oder Minting von Token.
- 10.2 Der Kunde erkennt an, dass Digitale Vermögenswerte und ihre Blockchain-Protokolle verschiedene Risiken bergen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Übertragungen von Digitalen Vermögenswerten aufgrund von Marktbedingungen, wie z.B. – aber nicht hierauf beschränkt – Forks oder fehlender Liquidität und/oder technischer Probleme mit Internet-Providern, möglicherweise nicht ausgeführt werden können. Eine Transaktion kann, nachdem sie beauftragt wurde, für einen ungewissen Zeitraum unbestätigt bleiben und möglicherweise nie abgeschlossen werden, wenn sie je nach Zustand und Kapazität des Block-

chain-Netzwerks ausstehend bleibt. Falls der Kunde Digitale Vermögenswerte an seine Kryptoverwahrkontoadresse zur Einzahlung sendet (z.B. sendet der Kunde BTC an die Kryptoverwahrkontoadresse des Kunden, die nur ETH unterstützt, und nicht an die für die Einzahlung von BTC angegebene Kryptoverwahrkontoadresse des Kunden, wie in Ziff. 7.2 dieser Bedingungen beschrieben) oder eine Übertragung an eine externe Wallet-Adresse auslöst, die das zugrundeliegende Protokoll der einzuzahlenden oder zu übertragenden Digitalen Vermögenswerte möglicherweise nicht unterstützt, kann dies zu einem Verlust der Digitalen Vermögenswerte führen, die gegebenenfalls nicht wiedererlangt werden können.

- 10.3 Die Protokolle der Digitalen Vermögenswerte können Gegenstand von Forks sein, die die zugrunde liegenden Blockchain-Protokollregeln ändern. Der Kunde erkennt an, dass Forks den Wert, die Funktion oder den Namen eines Digitalen Vermögenswertes wesentlich verändern können. Im Falle eines Forks oder Airdrops eines bestimmten Typs von Digital Vermögenswerten in zwei (z.B. Bitcoin und Bitcoin Cash oder Ethereum und Ethereum Classic) oder mehr, wird der Kryptoverwahrer im besten Interesse des Kunden handeln und den Kunden davon in Kenntnis setzen. Der Kunde erkennt an, dass der Kryptoverwahrer dem Kunden gegenüber nicht verpflichtet ist, die Entwicklung einer Blockchain und den Markt für Digital Vermögenswerte aktiv zu beobachten, und dass der Kryptoverwahrer dem Kunden gegenüber nicht verpflichtet ist, Informationen über angekündigte Forks oder Airdrops durch ein Blockchain-Netzwerk zur Verfügung zu stellen.
- 10.4 Der Kryptoverwahrer kann die Kryptoverwahrdienstleistungen in Bezug auf einen von einem Fork betroffenen Digitalen Vermögenswert vorübergehend aussetzen. Der Kryptoverwahrer kann nach eigenem Ermessen entscheiden, das von einem Fork betroffene Blockchain-Protokoll in Gänze nicht zu unterstützen, oder er kann seine Kryptoverwahrdienstleistungen so konfigurieren, dass der Kunde die betroffenen Digitalen Vermögenswerte auf eine andere externe Wallet des Kunden übertragen kann. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dem Kryptoverwahrer vor dem Auftreten eines Forks eine externe Wallet-Adresse mitzuteilen.
- 10.5 Der Wert eines Digitalen Vermögenswertes kann schnell steigen oder sinken und kann daher innerhalb kurzer Zeit extremen Schwankungen unterliegen. Der Handel mit Digitalen Vermögenswerten birgt das Risiko eines Totalverlusts des investierten Betrags. Die Kunden erkennen an, dass sie die Risiken tragen, die sich aus den Digitalen Vermögenswerten ergeben, die sie durch den Kryptoverwahrer verwahren lassen (einschließlich, aber nicht hierauf beschränkt, das Marktrisiko, das Verlustrisiko und andere Risiken, die sich im Zusammenhang mit solchen Digitalen Vermögenswerten ergeben).
- 10.6 Der Kryptoverwahrer ist nicht für die Richtigkeit oder Aktualität der Einträge auf der jeweiligen Blockchain verantwortlich, da diese außerhalb der Kontrolle des Kryptoverwahrers liegen.
- 10.7 Der Kunde benutzt das Partner-Frontend auf eigenes Risiko. Der Kryptoverwahrer erteilt keine Anlageberatung in Bezug auf die Nutzung des Partner-Frontends oder den Erwerb von Digitalen Vermögenswerten. Die über das Partner-Frontend bereitgestellten Informationen stellen keine persönlichen Empfehlungen an den Kunden dar. Es handelt sich vielmehr um rechtlich unverbindliche Informationen oder Risikohinweise durch den Partner. Die Verantwortung für den Betrieb des Partner-Frontends sowie aller darin enthaltenen Inhalte liegt ausschließlich und allein beim Partner.

11. Bankgeheimnis und Offenlegung von Informationen

Der Kryptoverwahrer ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen er Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf der Kryptoverwahrer nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat.

12. Nutzungssperre des Kryptoverwahrkontos

- 12.1 Der Kryptoverwahrer wird das Kryptoverwahrkonto auf Veranlassung des Kunden sperren, insbesondere bei Missbrauch der Zugangsdaten zum Kryptoverwahrkonto oder bei Verlust, Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements wie in Nr. 13.4 dieser Bedingungen beschrieben. Erhält der Kunde Kenntnis vom Verlust oder Diebstahl, vom Missbrauch oder einer anderen unbefugten Verwendung eines Authentifizierungselements oder eines persönlichen Sicherheitsmerkmals des Kunden, muss er den Kryptoverwahrer unverzüglich davon in Kenntnis setzen (nachfolgend: „**Sperranzeige**“). Der Kunde kann jederzeit über das Partner-Frontend oder auch über die von dem Kryptoverwahrer hierin separat angegebenen Kontaktinformationen eine Sperranzeige an den Kryptoverwahrer übermitteln.
- 12.2 Der Kryptoverwahrer ist auch berechtigt, das Kryptoverwahrkonto zu sperren, wenn

- die Gefahr einer unbefugten oder missbräuchlichen Nutzung des Kryptoverwahrkontos des Kunden besteht, oder
 - der Verdacht auf eine unbefugte oder betrügerische Verwendung eines Authentifizierungselements besteht, oder
 - wesentliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente dies rechtfertigen, oder
 - der Kunde wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt.
- 12.3 Der Kryptoverwahrer ist berechtigt, das Kryptoverwahrkonto zu sperren und die Digitalen Vermögenswerte eines Kunden darin einzufrieren, wenn der Kryptoverwahrer aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen dazu verpflichtet ist, z.B. bei Verdacht auf Geldwäsche oder andere Finanzdelikte.

13. Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

- 13.1 Sobald sich die vom Kunden beim Kryptoverwahrer hinterlegten persönlichen Daten wie Name, Wohnsitz oder steuerliche Ansässigkeit (insbesondere FATCA-Status) ändern, ist der Kunde verpflichtet, dem Kryptoverwahrer diese Änderungen unverzüglich über die dafür vorgesehene Funktionalität des Kryptoverwahrkontos mitzuteilen. Aufgrund der Bestimmungen des Geldwäschegesetzes (GwG) kann es erforderlich sein, dass der Kryptoverwahrer zusätzlich zu den vorhandenen Daten weitere Informationen oder Unterlagen vom Kunden anfordert.
- 13.2 Aufgrund gesetzlicher Vorschriften und interner Richtlinien des Kryptoverwahrers zur Verhinderung von Geldwäsche kann ein Nachweis der Identität des Kunden erforderlich sein. Der Kunde ist verpflichtet, die erforderlichen Nachweise zu erbringen und an einem Identifikationsverfahren teilzunehmen. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, kann er von der Eröffnung des Kryptoverwahrkontos ausgeschlossen werden.
- 13.3 Der Kunde ist verpflichtet, die per E-Mail erhaltenen Nachrichten regelmäßig zu überprüfen.
- 13.4 Der Kunde kann die Funktionen des Kryptoverwahrkontos nutzen (z.B. auf das Kryptoverwahrkonto zugreifen, Transaktionen einsehen und beauftragen), wenn der Kryptoverwahrer den Kunden authentifiziert hat. Authentifizierung ist das Verfahren, mit dem der Kryptoverwahrer die Identität des Kunden oder die autorisierte Nutzung des Kryptoverwahrkontos überprüfen kann, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Kunden. Authentifizierungselemente sind (1) Wissensselemente, d.h. etwas, das nur der Kunde kennt (z.B. Passwort), (2) Besitzelemente, d.h. etwas, das nur der Kunde besitzt (z.B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von Einmaltransaktionsnummern (TAN), die die Inhaberschaft des Abonnenten belegen), oder (3) Seinselemente, d.h. etwas, das der Kunde ist (Inhärenz, z.B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Kunden) (nachfolgend: „**Authentifizierungselemente**“). Der Kryptoverwahrer authentifiziert den Kunden auf der Grundlage der Übermittlung des Wissensselements, des Nachweises des Besitzelements und/oder des Nachweises des Seinselements an den Kryptoverwahrer entsprechend der Anfrage des Kryptoverwahrers.
- 13.5 Der Kunde hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Funktionen des Kryptoverwahrkontos missbraucht oder in einer anderen nicht autorisierten Weise verwendet werden. Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Kunde insbesondere auf Folgendes zu achten: (1) Wissensselemente sind geheim zu halten, (2) Besitzelemente sind vor Missbrauch und unberechtigtem Zugriff durch Dritte zu schützen, (3) Seinselemente dürfen nur dann als Authentifizierungselement auf dem mobilen Endgerät eines Kunden verwendet werden, wenn keine Seinselemente anderer Personen auf dem mobilen Endgerät gespeichert sind. Die für das smsTAN-Verfahren gespeicherte Mobilfunknummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Kunde diese Mobilfunknummer nicht mehr für die Kryptoverwahrkonto-Funktionen verwendet.
- 13.6 Der Kunde hat die Sicherheitshinweise auf der Website des Kryptoverwahrers für Kryptoverwahrdienstleistungen, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software, zu beachten.
- 13.7 Bevor eine Transaktion von dem Kryptoverwahrer verarbeitet werden kann, muss der Kunde, der die Transaktion initiiert hat, diese bestätigen. Auf Anfrage muss der Kunde Authentifizierungselemente (z.B. Eingabe einer smsTAN als Besitznachweis) verwenden, um einen Transaktionsauftrag zu autorisieren. Der Kryptoverwahrer darf einen Transaktionsauftrag nicht verarbeiten, wenn der Kunde ihn nicht autorisiert

hat. Der Eingang von Transaktionsaufträgen und Bestätigungen wird durch die Transaktionsstatus im Kryptoverwahrkonto des Kunden wiedergegeben.

- 13.8 Der Kunde informiert den Kryptoverwahrer über nicht autorisierte oder fehlerhafte Aufträge, sobald sie entdeckt werden.
- 13.9 Transaktionsaufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Transaktionsaufträge, die nicht eindeutig eingegeben werden, können zu Rückfragen führen, die zu Verzögerungen führen können. Insbesondere muss der Kunde bei der Erteilung von Transaktionsaufträgen sicherstellen, dass die vom Kunden angegebenen Informationen, insbesondere die Wallet-Adresse eines Empfängers und der Betrag des jeweiligen Digitalen Vermögenswertes vollständig und korrekt sind. Falls der Kunde eine Transaktion an eine falsche Wallet-Adresse genehmigt, können die Digitalen Vermögenswerte, die Teil dieser Transaktion sind, verloren gehen und möglicherweise nicht auf das Kryptoverwahrkonto des Kunden und die Wallet zurückübertragbar sein.
- 13.10 Der Kunde hat Kontoauszüge und sonstige Abrechnungen sowie Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.
- 13.11 Falls Kryptoverwahrkontoauszüge dem Kunden nicht zugehen, muss er den Kryptoverwahrer unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (z.B. Abrechnungen nach Ausführung von Kundenaufträgen oder über vom Kunden erwartete Transaktionen).

14. Kosten der Kryptoverwahrdienstleistungen und Transaktionsgebühren

- 14.1 Der Kryptoverwahrer stellt dem Kunden die erbrachten Kryptoverwahrdienstleistungen nicht in Rechnung.
- 14.2 Der Kryptoverwahrer kann für die Verarbeitung von vom Kunden angewiesenen Übertragungen oder Transfers eine Gebühr erheben („**Transaktionsgebühr**“), deren Höhe im Ermessen des Kryptoverwahrers steht. Kunden werden vor der Autorisierung der entsprechenden Transaktion über die jeweils anfallende Transaktionsgebühr informiert.
- 14.3 Für eine Leistung, zu deren Erbringung der Kryptoverwahrer kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die er im eigenen Interesse wahrnimmt, wird der Kryptoverwahrer kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.
- 14.4 Ein möglicher Anspruch des Kryptoverwahrers auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 14.5 Gegebenenfalls erhebt der Partner gegenüber dem Kunden auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Partners weitere Gebühren.

15. Kryptoverwahrkontoauszüge

- 15.1 Der Kunde erhält über jede ausgeführte Transaktion eine Abrechnung vom Kryptoverwahrer.
- 15.2 Der jeweilige Bestand an Digitalen Vermögenswerten desselben Typs wird dem Kunden mitgeteilt. Sofern nicht anders vereinbart, erhält der Kunde am Ende eines jeden Kalenderjahres einen Kontoauszug über seine im Kryptoverwahrkonto verbuchten Digitalen Vermögenswerte.

16. Rückbuchungen und Korrekturbuchungen durch den Kryptoverwahrer

- 16.1 Fehlerhafte Buchungen auf Kryptoverwahrkonten (z.B. aufgrund einer falschen Kryptoverwahrkonto-Adresse) können vom Kryptoverwahrer durch eine Belastungsbuchung insoweit rückgängig gemacht werden, als der Kryptoverwahrer einen Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden hat (Umkehrbuchung); in diesem Fall kann der Kunde der Belastungsbuchung nicht mit der Begründung widersprechen, dass bereits eine Verfügung über einen der Gutschrift entsprechenden Betrag erfolgt ist.
- 16.2 Stellt der Kryptoverwahrer eine fehlerhafte Gutschrift fest und hat der Kryptoverwahrer einen Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden, belastet er das Kryptoverwahrkonto des Kunden mit dem entsprechenden Betrag (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde Einwände gegen die Korrekturbuchung, schreibt der Kryptoverwahrer dem Kryptoverwahrkonto des Kunden den streitigen Betrag wieder gut und macht ihren Rückübertragungsanspruch separat geltend.

17. Pfandrecht zugunsten des Kryptoverwahrers

- 17.1 Der Kunde und der Kryptoverwahrer sind sich einig, dass der Kryptoverwahrer ein Pfandrecht an den kryptographischen privaten Schlüsseln und Gegenständen erwirbt, die im Rahmen von Kryptoverwahrdienstleistungen in den Besitz des Kryptoverwahrers gelangt sind oder gelangen können. Der Kryptoverwahrer erwirbt auch ein Pfandrecht an allen Forderungen, die der Kunde gegen den Kryptoverwahrer hat oder in Zukunft haben wird, die sich aus dem Kryptoverwahrdienstleistungsverhältnis ergeben (z.B. Kryptoverwahrkontobestände).
- 17.2 Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Kryptoverwahrer aus dem Kryptoverwahrdienstleistungsverhältnis gegen den Kunden zustehen.
- 17.3 Wenn Digitale Vermögenswerte unter dem Vorbehalt in die Verfügungsgewalt des Kryptoverwahrers gelangen, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen, erstreckt sich das Pfandrecht des Kryptoverwahrers nicht auf diese Vermögenswerte. Zudem erstreckt sich das Pfandrecht weder auf die von dem Kryptoverwahrer selbst ausgegebenen Genussrechte noch auf die nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten des Kryptoverwahrers.

18. Verfügungsrecht nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden muss jede Person, die sich an den Kryptoverwahrer wendet und behauptet, der Rechtsnachfolger des Kunden zu sein, gegenüber dem Kryptoverwahrer einen geeigneten Nachweis ihrer erbrechtlichen Ansprüche erbringen. Wird dem Kryptoverwahrer eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament oder Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf der Kryptoverwahrer derjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, diese Person über Digitale Vermögenswerte verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an diese Person leisten. Dies gilt nicht, wenn dem Kryptoverwahrer bekannt ist, dass die darin genannte Person nicht Verfügungsberechtigt ist (z.B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments), oder wenn dies dem Kryptoverwahrer aufgrund eigener Fahrlässigkeit nicht zur Kenntnis gelangt ist.

19. Haftung des Kryptoverwahrers; Mitverschulden des Kunden

- 19.1 Im Fall der Verletzung von Kardinalpflichten haftet der Kryptoverwahrer für Schäden, die von seinen Mitarbeitern und den Personen, die er zur Erfüllung seiner Kardinalpflichten hinzuzieht, verursacht werden. Kardinalpflichten, wie z.B. die in Nr. 9 dieser Bedingungen beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde. Bei fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht haftet der Kryptoverwahrer nur für die im Rahmen dieser Vereinbarung typischerweise vorhersehbaren und eintretenden Schäden.
- 19.2 Im Hinblick auf die Erfüllung sonstiger vertraglicher Pflichten haftet der Kryptoverwahrer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter und der Personen, die der Kryptoverwahrer zur Erfüllung dieser Pflichten hinzuzieht.
- 19.3 Der Schadenersatz, für den der Kryptoverwahrer haftet, ist auf EUR 10.000,- begrenzt, es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes.
- 19.4 Die Beschränkungen gemäß den vorstehenden Abschnitten gelten auch für die gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Personen des Kryptoverwahrers oder von dem Kryptoverwahrer beauftragte Personen oder Unternehmen derselben Unternehmensgruppe, wenn Ansprüche direkt gegen sie geltend gemacht werden.
- 19.5 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 19.6 Ist ein Auftrag vom Inhalt her so beschaffen, dass der Kryptoverwahrer typischerweise einen Dritten mit der weiteren Ausführung betraut, so erfüllt der Kryptoverwahrer den Auftrag, indem sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (Weitergabe des Auftrags an einen Dritten). In solchen Fällen beschränkt sich die Haftung des Kryptoverwahrers auf die sorgfältige Auswahl und Instruktion des Dritten.
- 19.7 Unbeschadet der vorstehenden Abschnitte ist der Kryptoverwahrer nicht für Dienstleistungen Dritter verantwortlich. Der Kryptoverwahrer haftet nicht für Schäden oder Kosten und übernimmt auch keine sonstige Haftung im Fall einer Blockchain-Netzwerk Abschaltung (*Downtime*), Unterbrechung, Verzögerung

oder eines Blockchain-Netzwerk Systemausfalls, Fehlers, oder anderer Umstände, die dazu führen, dass der Zugriff auf die Digitalen Vermögenswerte des Kunden nicht möglich ist.

19.8 Für den Fall, dass der Kunde durch eigenes schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen hat (z.B. durch Verletzung der in Nr. 13 dieser Bedingungen genannten Mitwirkungspflichten oder durch das Versenden von Digitalen Vermögenswerten an seine Kryptoverwahrkontoadresse oder an externe Wallet-Adressen, die das zugrunde liegende Protokoll der digitalen Vermögenswerte, wie in Nr. 7.2, 10.1 und 10.2 beschrieben, nicht unterstützen), bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang der Kryptoverwahrer und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

19.9 Der Kryptoverwahrer erfüllt Auslieferungsansprüche des Kunden, die sich aus den im Kryptoverwahrkonto des Kunden verbuchten Digitalen Vermögenswerten ergeben, aus dem Deckungsbestand des Kryptoverwahrers. Der Deckungsbestand besteht aus den für den Kunden in Kryptoverwahrung gehaltenen Digitalen Vermögenswerten derselben Art. Der Kunde trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- oder Naturereignissen oder infolge von sonstigen vom Kryptoverwahrer nicht zu vertretenden Zugriffen Dritter (z.B. externe Cyberattacken, unbefugte oder betrügerische Verwendung eines Authentifizierungselements durch einen Dritten, z.B. im Falle eines SIM-Swap-Angriffs) oder im Zusammenhang mit Verfügungen von in- oder ausländischen Behörden entstehen können. Der Kryptoverwahrer haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- oder Naturereignisse oder durch andere Ereignisse, die der Kryptoverwahrer nicht zu vertreten hat (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Epidemien, Zugriffe Dritter, Verfügungen in- oder ausländischer Behörden), verursacht werden.

20. Keine Einbeziehung der Kunden Kryptoverwahrkonten und Wallets in die Einlagensicherung

Die Digitalen Vermögenswerte eines Kunden sind nicht in die Einlagensicherung der deutschen Banken einbezogen.

21. Kündigungsrechte des Kunden

21.1 Sofern der Kryptoverwahrer und der Kunde nicht eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart haben, kann der Kunde die Geschäftsbeziehung jederzeit und ohne Vorankündigung beenden.

21.2 Haben der Kryptoverwahrer und der Kunde für eine bestimmte Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann diese Geschäftsbeziehung nur dann fristlos gekündigt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kryptoverwahrers, unzumutbar macht, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

21.3 Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

22. Kündigungsrechte des Kryptoverwahrers

22.1 Es besteht kein Anspruch auf den Betrieb des Kryptoverwahrkontos und eine Wallet sowie auf die Erbringung der in dieser Vereinbarung erwähnten Dienstleistungen. Der Kryptoverwahrer hat das Recht, die Dienstleistungen aus wichtigem Grund, insbesondere aus regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Gründen, ganz oder teilweise einzustellen. Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Einstellung der Dienstleistungen gelten die Bestimmungen der folgenden Abschnitte entsprechend.

22.2 Der Kryptoverwahrer kann die Geschäftsbeziehung, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Festlegung der Kündigungsfrist hat der Kryptoverwahrer die berechtigten Interessen des Kunden zu berücksichtigen. Die Mindestkündigungsfrist für ein Kryptoverwahrkonto für Digitale Vermögenswerte beträgt zwei Monate.

22.3 Eine fristlose Kündigung der Geschäftsbeziehung ist nur zulässig, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kryptoverwahrer auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde falsche Angaben zur Herkunft seiner Digitalen Vermögenswerte gemacht hat.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

23. Abwicklung nach Beendigung

- 23.1 Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist räumt der Kryptoverwahrer dem Kunden eine angemessene Frist für die Abwicklung ein, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.
- 23.2 Im Falle einer Kündigung muss der Kunde dem Kryptoverwahrer eine gültige externe Wallet-Adresse mitteilen, an die die Digitalen Vermögenswerte des Kunden übertragen werden können.
- 23.3 Bei Beendigung dieser Geschäftsbeziehung wird der Kryptoverwahrer, unabhängig vom Rechtsgrund, alle Daten innerhalb der Systeme des Kryptoverwahrers löschen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die im Zusammenhang mit der Wallet auf einer Blockchain erstellten Daten können aufgrund ihrer Unveränderlichkeit und ihres Charakters als fortlaufendes Register nicht gelöscht werden.

24. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

- 24.1 Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Kryptoverwahrer gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 24.2 Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann der Kryptoverwahrer diesen Kunden vor dem für die Kryptoverwahrkontoführende Stelle des Kryptoverwahrers zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Der Kryptoverwahrer selbst kann von diesen Kunden nur vor dem Gericht verklagt werden, das für die Kryptoverwahrkontoführende Stelle des Kryptoverwahrers zuständig ist.
- 24.3 Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.
- 24.4 Sofern der Kunde nicht Verbraucher ist, ist die Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis ausgeschlossen.

25. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat die folgenden außergerichtlichen Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an den Kryptoverwahrer unter folgendem Kontakt wenden:

Solaris Digital Assets GmbH, c/o Solarisbank AG
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2
10178 Berlin
E-Mail: support@solarisda.com

Der Kryptoverwahrer wird die Beschwerde in Textform beantworten (z.B. mittels Brief oder E-Mail).

- Es besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Deutschland (E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de; Fax: +49 0228 4108-62299) über Verstöße des Kryptoverwahrers gegen Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen, die Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes betreffen, zu beschweren.
- Es besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Deutschen Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 100602, 60006 Frankfurt am Main, Deutschland (www.bundesbank.de/schlichtungsstelle, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de; Fax: +49 (0)69 709090-9901), über Verstöße des Kryptoverwahrers gegen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen, zu beschweren.
- Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit (Online-Streitbeilegungsplattform „OS-Plattform“), die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden. Die OS-Plattform kann von einem Verbraucher zur außergerichtlichen Beilegung von

Streitigkeiten aus Online-Verträgen mit einem in der EU ansässigen Unternehmen genutzt werden. Der Kryptoverwahrer nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.